

02.10.24

Wi - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz
und
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (Änderungsverordnung zur Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV-ÄndV)**A. Problem und Ziel**

Im Anwendungsbereich des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751), das zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, sind zwischenzeitlich einige fachliche und rechtliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung dieser Rechtsgrundlage erfordern. Mit der Überarbeitung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), die zeitgleich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung zur Durchführung des AHStatG erforderlich.

Ziel der Durchführungsverordnung ist es, die Regelungen des neuen AHStatG zu konkretisieren. Dies betrifft mit Blick auf die aktuellen Änderungsbedarfe insbesondere die Festlegung der neuen Meldeschwellen im Intrahandel als Folge des inzwischen eingeführten Mikrodatenaustauschs mit den EU-Partnerländern. Als Folge wird im vorliegenden Verordnungsentwurf auch eine Entlastung der Auskunftspflichtigen festgeschrieben.

Weiterhin ist eine Anpassung an die in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verwendeten Begrifflichkeiten erforderlich, die auch in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Zahlungsbilanzstatistik Verwendung finden. Daneben werden Klarstellungen einzelner Sachverhalte oder Begriffe vorgenommen, und es werden Neuformulierungen zugunsten der besseren Verständlichkeit eingearbeitet.

B. Lösung

Mit der neuen Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung werden die Einzelheiten für die Durchführung der Außenhandelsstatistik festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich um rund 11,6 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen rund 11,6 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

02.10.24

Wi - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz
und
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (Änderungsverordnung zur Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV-ÄndV)Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 2. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung (Änderungsverordnung zur
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung -
AHStatDV-ÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

(Änderungsverordnung zur Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV-ÄndV)

Vom ...

Auf Grund des § 18 des Außenhandelsstatistikgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751), der durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2580) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 wird das Wort „zur“ durch die Wörter „zu oder nach der“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 22 wird das Wort „für“ durch das Wort „an“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Warenverkehre mit Abfällen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Drittländern“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Extrahandelsstatistik“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 10 bis 14.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Einfuhr“ durch die Wörter „Der Import“ ersetzt und werden die Wörter „einer Freizone und die Wiederausfuhr aus einem Zolllager sowie die Ausfuhr“ durch die Wörter „aus einer Freizone und der Export aus einem Zolllager oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „oder in die aktive Veredelung überführt“ eingefügt und wird das Wort „Einfuhr“ durch das Wort „Import“ und das Wort „eingeführt“ durch das Wort „importiert“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird eine Ware aus einem Zolllager entnommen und in ein anderes Land verbracht, ist die Entnahme als Export anzumelden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen dieser Verordnung ist

1. eine „deutsche Ware“ eine Ware, die sich im Moment der Be- oder Verarbeitung im Eigentum eines Inländers nach § 63 Nummer 2 der Außenwirtschaftsverordnung befindet,
 2. eine „ausländische Ware“ eine Ware, die sich im Moment der Be- oder Verarbeitung im Eigentum eines Ausländers nach § 63 Nummer 3 der Außenwirtschaftsverordnung befindet,
 3. eine „aktive Veredelung“ die Be- oder Verarbeitung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet nach § 3 des Außenhandelsstatistikgesetzes durch einen Inländer nach § 63 Nummer 2 der Außenwirtschaftsverordnung mit dem Ziel, aus ihnen neue oder wirklich verbesserte Waren herzustellen,
 4. eine „passive Veredelung“ die Be- oder Verarbeitung von deutschen Waren außerhalb des Erhebungsgebiets durch einen Ausländer nach § 63 Nummer 3 der Außenwirtschaftsverordnung mit dem Ziel, aus ihnen neue oder wirklich verbesserte Waren herzustellen,
 5. eine „Eigenveredelung“ der Eigentumsübergang an einem Vorprodukt an den Be- oder Verarbeiter, die Be- oder Verarbeitung in eigenem Namen des Be- oder Verarbeiters sowie der anschließende Eigentumsübergang der veredelten Ware an eine andere institutionelle Einheit nach Anhang A, Abschnitt 2.12 und 2.13 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als den Be- oder Verarbeiter.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rücklieferung“ die Wörter „an den Eigentümer“ eingefügt, wird das Wort „Lohnveredelung“ durch das Wort „Veredelung“ ersetzt und werden nach dem Wort „wurden“ ein Komma eingefügt und die Wörter „an den Eigentümer“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Befreiung der Anmeldung von Waren zu oder nach der vorübergehenden Verwendung

(1) Waren zu oder nach der vorübergehenden Verwendung, die die Voraussetzungen für die Befreiung nach Anlage 4 Buchstabe c erfüllen, sind von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit.

(2) Sind bei Warenverkehren, die ursprünglich von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik nach Anlage 4 Buchstabe c befreit waren, die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr erfüllt, so sind die Warenverkehre nachträglich ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr erfüllt sind, zur Außenhandelsstatistik durch den Auskunftspflichtigen nach § 9 des Außenhandelsstatistikgesetzes anzumelden. Als Bezugszeitraum ist der Kalendermonat anzugeben, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung erstmalig nicht mehr erfüllt sind.“

6. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Statistische Bundesamt kann die Meldepflichten nach den Absätzen 2 bis 5 aussetzen, wenn es die betreffenden für die Erstellung der Außenhandelsstatistik qualitativ geeigneten Daten im Rahmen des Einzeldatenaustauschs nach Artikel 5 Absatz 4 oder den Artikeln 11 bis 14 der Verordnung (EU) 2019/2152 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenfassung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt und werden die Wörter „Positionen und“ gestrichen und wird das Wort „Anmeldung“ durch die Wörter „einzigsten Warenposition“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz wird vor dem Wort „Warenposition“ das Wort „einzigsten“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ausländischen Warenempfängers“ durch die Wörter „Handelspartners im Bestimmungsland“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Fehlanzeigen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes sind elektronisch abzugeben.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz von Absatz 1 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Außenhandelsstatistikgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist im Zeitpunkt der Anmeldung dem Grunde nach bekannt, dass sich die anmeldepflichtigen Angaben nachträglich ändern können, müssen diese Angaben im Zeitpunkt der Änderung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Außenhandelsstatistikgesetzes berichtigt werden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist die Berichtigung freiwillig.“

9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Werden sowohl Waren als auch vor Ort erbrachte Dienstleistungen in Rechnung gestellt, ist nur der Wert der grenzüberschreitend gelieferten Waren zu berücksichtigen.“

c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Sind für eine importierte oder exportierte Ware Teilzahlungen vereinbart, ist der Rechnungsbetrag die Summe aller Teilzahlungen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Sind für eine importierte oder exportierte Ware Teilzahlungen vereinbart, ist der Statistische Wert auf Grundlage der Summe aller Teilzahlungen zu ermitteln und anzugeben.“

b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „, mit Ausnahme des Teils „Verschiedenes“,“ eingefügt.

12. In § 19 Absatz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und werden die Wörter „gemeldet werden“ durch die Wörter „zu melden“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „beanspruchen“ folgende Wörter angefügt: „; der wirtschaftliche Eigentümer eines Vermögenswertes ist nicht zwangsläufig auch der rechtliche Eigentümer“

b) In Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „wechselt“ die Wörter „; dazu zählen auch Eigentumsübergänge zum Zwecke des Zerlegens und Verschrottens“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Einleitungssatz wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort „Berichtszeitraum“ durch das Wort „Bezugszeitraum“ ersetzt.

14. Dem § 21 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Vereinfachungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten ebenfalls nicht für die Lieferung von anderen Waren als die in Absatz 1 genannten an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, die dort verbleiben. Als Partnerland für diese Warenverkehre gilt das Land nach Absatz 2.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „für“ durch das Wort „an“ ersetzt.
- b) Der Einleitungssatz von Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Warenlieferungen an Einrichtungen auf hoher See sind folgende vereinfachte Ländercodes für die Angabe des Partnerlandes zu verwenden.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Warenverkehre mit Abfällen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle ohne Wert sind Abfälle, bei denen der Eigentümer für die Lieferung der Abfälle kein Entgelt erhält.“

- bb) In Satz 2 Nummer 4 werden dem Wort „mit“ die Wörter „abweichend von § 12“ vorangestellt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abfälle mit Wert sind Abfälle, bei denen der Eigentümer für die Lieferung der Abfälle ein Entgelt erhält oder die im Rahmen eines Veredelungsgeschäfts geliefert werden. Diese sind nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden.“

17. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Komponenten einer vollständigen Fabrikationsanlage können mit genehmigungspflichtigen Sammelwarenummern des Kapitels 98 vereinfacht angemeldet werden.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „den Statistischen Wert von 3 Millionen Euro nicht überschritten haben“ werden durch die Wörter „den vom Statistischen Bundesamt als

Vereinfachungsschwelle festgelegten Statistischen Wert nicht überschritten haben, der mindestens 3 Millionen Euro beträgt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Statistische Bundesamt legt den Statistischen Wert für die Vereinfachungsschwelle am Ende eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr fest.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „1 000“ und die Angabe „200“ durch die Angabe „400“ und werden die Wörter „der Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Kapitel 87, 88 und 93“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Kapitel 87, 88 und 93“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

19. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „2 500“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. beträgt der gesamte Statistische Wert der Sendung mehr als 5 000 Euro, so sind die Teile und das Zubehör mit den auf sie zutreffenden Warennummern des Warenverzeichnisses anzumelden; Teile und Zubehör bis zu einem Statistischen Wert von einschließlich 2 000 Euro je Teil oder Zubehör, die jeweils einzeln in verschiedenen Warennummern der genannten Kapitel des Warenverzeichnisses einzureihen sind, dürfen jedoch mit der Warennummer der Warenposition mit dem höchsten Statistischen Wert angemeldet werden.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anmeldeschwelle im Eingang nach § 14 Absatz 3 des Außenhandelsstatistikgesetzes wird auf 3 Millionen Euro festgelegt. Die Anmeldeschwelle in der Versendung nach § 14 Absatz 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes wird auf 1 Million Euro festgelegt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Konsignationsgeschäften“ durch die Wörter „, Konsignations- und Lagergeschäften “ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Um zu ermitteln, wer verpflichtet ist, über den Statistischen Wert bei Kaufgeschäften einschließlich Kommissions-, Konsignations- und Lagergeschäften sowie Ansichts- und Probesendungen Auskunft zu geben, wird jährlich ein Schwellenwert für den Wareneingang und ein Schwellenwert für die Warenversendung festgelegt. Auskunftspflichtige zur Intrahandelsstatistik, deren Kaufgeschäfte einschließlich Kommissions-, Konsignations- und Lagergeschäften sowie Ansichts- und Probesendungen den jeweiligen Schwellenwert übersteigen, müssen im kommenden Kalenderjahr bei den entsprechenden Geschäften den Statistischen Wert angeben.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Konsignationsgeschäften“ durch die Wörter „, Konsignations- und Lagergeschäften sowie Anichts- und Probesendungen“ ersetzt.
21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Unterüberschrift „Kapitel 99 des Warenverzeichnisses Vereinfachte Anmeldungen und Sammelanmeldungen“ wird durch die Unterüberschrift „Kapitel 99 des Warenverzeichnisses Zusammenstellung verschiedener Waren und besondere Warenbewegungen“ ersetzt.
- b) Die „Vorbemerkungen“ werden wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Warenzusammenstellungen“ durch die Wörter „Zusammenstellungen verschiedener Waren und besonderer Warenbewegungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „außenwirtschaftsrechtlich“ eingefügt.
- c) Unter der Rubrik „Zusammenstellungen (Sortimente) 9990“ werden die Position „Zusammenstellungen (Sortimente) von Kleinwaren aus unedlen Metallen 9990 99 23“ und die Position „Zusammenstellungen (Sortimente) von Schreib- und Zeichenmitteln 9990 99 24“ gestrichen.
22. In Anlage 4 Buchstabe c werden nach dem Wort „erfassen“ die Wörter „bzw. im Falle einer Einfuhr/Ausfuhr hat weder eine Eigentumsübertragung stattgefunden noch ist eine Eigentumsübertragung geplant“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Überarbeitung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), die zeitgleich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung zur Durchführung des AHStatG erforderlich. Mit dem überarbeiteten AHStatG werden die rechtlichen Grundlagen der Außenhandelsstatistik in Deutschland insbesondere an die bessere Verfügbarkeit von Mikrodaten über innereuropäische Exporte angepasst. Damit ist es nunmehr möglich, einen Großteil der Zuschätzungen für den Intrahandel der nicht meldepflichtigen Unternehmen detaillierter zu berechnen, was es wiederum erlaubt, die Wertgrenzen für die Meldepflicht deutlich anzuheben. So können Unternehmen in wesentlichem Umfang von Statistikpflichten entlastet werden.

Ziel der Durchführungsverordnung ist es, die Regelungen des neuen AHStatG zu konkretisieren. Insbesondere wird die im überarbeiteten AHStatG angelegte Anhebung der Meldeschwellen und damit die Entlastung der Auskunftspflichtigen in diesem Verordnungsentwurf festgeschrieben. Weiterhin erfolgen Anpassungen an europäische Rechtsvorschriften, u.a. das EU-Umsatzsteuerrecht. Auch eine Anpassung an die in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verwendeten Begrifflichkeiten wird vorgenommen, die etwa in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Zahlungsbilanzstatistik Verwendung finden. Schließlich werden Klarstellungen einzelner Sachverhalte oder Begriffe vorgenommen, und es werden Neuformulierungen zugunsten der besseren Verständlichkeit eingearbeitet.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung der AHStatDV vollzieht die rechtlichen und fachlichen Änderungsbedarfe seit dem Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2022 nach, insbesondere eine Erhöhung der Meldeschwellen im Intrahandel aufgrund besserer Datenverfügbarkeit aus EU-Partnerländern.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung ist § 18 des Außenhandelsstatistikgesetzes. Danach werden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zur Durchführung der Außenhandelsstatistik zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Rechtsverordnung regelt im Rahmen des durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Außenhandelsstatistikgesetzes die nähere Ausgestaltung der Außenhandelsstatistik.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen in der AHStatDV in Ergänzung zum AHStatG schaffen Rechtssicherheit für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und dienen somit insgesamt der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (sustainable development goals / SDG) SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ sowie SDG 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ im Einklang. Der grenzüberschreitende Warenverkehr von elektrischem Strom und Energieträgern stellt einen wichtigen Beitrag zur Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs dar. Damit wird ein Beitrag geleistet, um die Datenbasis für die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu verbessern. Auf Basis dieser Informationen können Informationen zu den Zielen Endenergieproduktivität (Unterziel 7.1.a) und Reduzierung des Primärenergieverbrauchs (Unterziel 7.1.b) genauer erhoben werden. Die Extrahandelsstatistik ist unabdingbare Datengrundlage zur Ermittlung des Indikators 17.3 „Einfuhr aus am wenigsten entwickelten Ländern“. Damit werden elementare Informationen zur Umsetzung des Ziels offener Märkte sowie mittelbar für das Ziel einer „Erhöhung des Anteils der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland“ (Unterziel 17.3.a) bereitgestellt. Der Verordnungsentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten); § 32 Absatz 1 AHStatDV

Durch die geplanten Änderungen in der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung werden als Folge des inzwischen eingeführten Mikrodatenaustausches mit den EU-Partnerländern die Meldeschwellen angehoben.

Konkret wird die Meldeschwelle im Eingang von 800 000 Euro auf 3 Millionen Euro und die Schwelle in der Versendung von 500 000 Euro auf eine Million Euro angehoben. Ausgehend von den im Bezugsjahr 2022 meldepflichtigen Unternehmen hätte dies zur Folge, dass etwa 66 Prozent der Unternehmen mit ausschließlich Eingang, etwa 12 Prozent der Unternehmen mit ausschließlich Versendung und etwa 47 Prozent der Unternehmen mit sowohl Eingang als auch Versendung von der Meldepflicht befreit werden.

Für die Berechnung des Entlastungspotenzials werden diese Anteilsschätzungen auf die derzeit in OnDEA (Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands) erfassten Vorgaben gelegt (siehe id-ip 200610251504081A "Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang (One-way trader)", id-ip 200610251504081B "Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang (Two-way trader)", id-ip 200610251504082A "Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Versendung (One-way trader)" und id-ip 200610251504082B "Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Versendung (Two-way trader)").

Für das weitere Vorgehen wird die Fallzahländerung deshalb auf -114 000 (Eingang), -22 000 (Versendung) und -119 000 jährliche Melder (Eingang und Versendung) geschätzt (siehe dazu auch die nachstehende Tabelle).

id-ip	Jährliche Fallzahl (aktuell)	Entlastungspotenzial (in %)	Fallzahländerung (gerundet auf Tausenderstelle)
200610251504081A (Eingang)	172.720	66	-114.000
200610251504081B und 200610251504082B (Eingang und Versendung)	253.103	47	-119.000
200610251504082A (Versendung)	181.139	12	-22.000

Für die Berechnung der Aufwandsänderung werden die Zeitaufwände und der Lohnkostensatz von den auf OnDEA aufrufbaren Vorgaben übernommen (Eingang: 60 Minuten, Versand: 63 Minuten, Eingang und Versand: 103 Minuten; Lohnkostensatz: 34,00 Euro pro Stunde (Gesamtwirtschaft A-S ohne O, mittleres Qualifikationsniveau)).

Die jährliche Erfüllungsaufwandsänderung beträgt dadurch insgesamt rund -11,6 Millionen Euro, wobei rund -785 000 Euro auf die Versendung, rund -3,9 Millionen Euro auf den Eingang und rund -6,9 Millionen Euro auf die Entlastung von Unternehmen mit Eingang und Versendung zurückzuführen ist.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Für die Änderung der AHStatDV ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

Die Erhebung und Plausibilisierung von Angaben zur Außenhandelsstatistik sowie die Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik basieren auf internationalen Verpflichtungen auf UN- und EU-Ebene. Damit sind dies Daueraufgaben, zu denen keine Alternativen bestehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht an die Änderungen der Überschriften der §§ 5 und 22.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderungen korrigieren Fehler in der derzeitigen Formulierung. § 10 Absatz 3 AHStatG umfasst nicht nur Anmeldungen zu Warenverkehren mit Drittländern, sondern auch Anmeldungen zu gewissen Warenverkehren mit EU-Mitgliedstaaten. Die Einschränkung auf Drittländer in der derzeitigen Formulierung ist daher falsch. Gleiches gilt für die Streichung der Formulierung „zur Extrahandelsstatistik“.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von Absatz 2 folgt aus der Aufnahme des Artikelpreises als Erhebungsmerkmal in § 7 Absatz 3 AHStatG. Der Artikelpreis muss daher hier nicht mehr genannt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Aufhebung der Nummer 10.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in Absatz 1 wird der Text an die Begriffsdefinitionen des AHStatG angepasst. Die allgemeinen Begriffe Import bzw. Export sind präziser als die speziellen Begriffe Einfuhr bzw. Ausfuhr, da der Import in ein Zolllager bzw. der Export aus einem

Zolllager Teil des Intrahandels sein kann und die Begriffe Einfuhr bzw. Ausfuhr nur für den Extrahandel relevant sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen entsprechen dem Absatz 1. Der Zusatz „oder in die aktive Veredelung überführt“ fehlt in der derzeitigen Fassung, obwohl er inhaltlich notwendig ist.

Zu Buchstabe c

Die Neuformulierung von Absatz 3 macht den Absatz verständlicher. Inhaltlich ändert sich nichts.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Absatz 1 korrigiert einen Fehler in der derzeitigen Formulierung. Nach der derzeitigen Formulierung sind gewisse häufig auftretende Warenverkehre, die aus methodischer Sicht als Lohnveredelung zu betrachten sind, keine Lohnveredelungen nach § 4 AHStatDV. Dies liegt daran, dass ausländische Eigentümer von Waren, die in Deutschland veredelt werden, sich hier steuerlich registrieren lassen müssen, wenn sie die Ware nach Veredelung in ein drittes Land verkaufen möchten. Durch die steuerliche Registrierung wird der ausländische Eigentümer jedoch gebietsansässig (§ 2 Absatz 21 AHStatG). Somit handelt es sich um eine deutsche Ware und entsprechend nicht um eine aktive Veredelung nach § 4 AHStatDV.

Die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an die Begriffe der AWV an, die für die VGR und die Zahlungsbilanz relevant sind. Da die Differenzierung der Veredelungsverkehre von anderen Warenverkehren für Zwecke der VGR und der Zahlungsbilanz vorgenommen wird, bietet es sich an, deren Begrifflichkeiten zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt zur besseren Lesbarkeit und besseren Verständnis der Vorschrift.

Zu Nummer 5

Die Änderung von Absatz 1 macht die statistikrechtliche Definition der vorübergehenden Verwendung unabhängig von der zollrechtlichen Definition und bewirkt dadurch eine Begriffsklärung. Die derzeitige Definition ist methodisch unsauber.

Die Änderung von Absatz 2 folgt aus der Änderung von Absatz 1. Die neue Formulierung ist allgemeiner gefasst und verständlicher als die bisherige Formulierung.

Zu Nummer 6

Die Änderung des Absatzes 6 macht die Formulierung des Absatzes verständlicher. Der derzeitige umfassende Verweis auf die Definition einer nationalen statistischen Stelle ist unnötig. Wichtiger ist der Verweis auf die rechtlichen Grundlagen des Mikrodatenaustauschs.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Absatz 4 dient dem besseren Verständnis des Regelungsinhalts, der unverändert bleibt. Die Änderung in Satz 2 Nummer 2 folgt aus der Umbenennung des entsprechenden Erhebungsmerkmals in § 7 Absatz 2 AHStatG.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 regelt die Modalitäten, nach denen die neu eingeführte Fehlanzeige nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 AHStatG abgegeben werden muss.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Absatz 1 wird auf die nunmehr explizit aufgenommene Auskunftspflicht für Berichtigungen im AHStatG verwiesen, vgl. neuer § 9 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 2 soll den Regelungsinhalt nicht verändern, sondern nur verständlicher fassen. Zu berichtigen sind anmeldepflichtige Angaben dann, wenn im Zeitpunkt der Anmeldung bereits feststand, dass sich die Angaben ändern werden, aber die konkrete Höhe der Änderung noch nicht bekannt war. Nicht zu berichtigen sind Angaben dann, wenn im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht feststand, dass sich die Angaben ändern werden. Beispiele hierfür sind nachträgliche Vertragsänderungen oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende. In solchen Fällen steht im Zeitpunkt der Anmeldung objektiv noch nicht fest, dass sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern werden.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 überführt den derzeitigen zweiten Satz von Absatz 2 zur besseren Lesbarkeit in einen eigenen Absatz.

Zu Nummer 9

Die Änderung von § 11 Absatz 1 fügt eine methodische Klarstellung in die Definition des Rechnungsbetrags ein. In der Praxis, beispielsweise bei Werklieferungen und Werkleistungen, enthalten Rechnungen oft das Entgelt für die Warenlieferung im engeren Sinne sowie das Entgelt für Dienstleistungen, wie z.B. für Montage und Bauleistungen, die am Lieferort erbracht werden. Für die Plausibilisierung des Statistischen Werts ist es wichtig, dass der angemeldete Rechnungsbetrag nur das Entgelt für die Ware enthält. Die Änderung des letzten Satzes dient dessen besserer Lesbarkeit.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Absatz 1 korrigiert einen Fehler in der derzeitigen Formulierung. Dort wird auf den Rechnungsbetrag Bezug genommen, obwohl es sich um den Paragraphen für den Statistischen Wert handelt.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung dient der Begriffsklärung.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Die Änderung von Absatz 3 schafft die Grundlage dafür, dass die Exportstatistik auch nach Ursprungsländern statt wie bisher nur nach Bestimmungsländern erhoben werden kann. Die Änderung erzeugt für die Auskunftspflichtigen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Anmeldung des Ursprungslands in Ausfuhrzollanmeldungen unabhängig von § 14 AHStatDV bzw. § 7 AHStatG ohnehin erfolgt. Die Streichung dieses Satzes schafft die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten durch die Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 4 verhindert, dass meldepflichtige Unternehmen als Ursprungsland den Code QV („Unbekannt“) anmelden. Eine solche Information wäre für die Außenhandelsstatistik wertlos.

Zu Nummer 12

Die Änderung von Absatz 3 bereinigt das Problem, dass durch Teilsendungen, die einzeln angemeldet werden, die insgesamte Menge der gehandelten Waren nach oben verfälscht wird. Wird beispielsweise bei einer Teilsendung ein Stück als Menge angemeldet und werden zehn Teilsendungen einzeln angemeldet, ergibt sich eine Menge von zehn Stück. Die tatsächliche Menge der gehandelten Ware beträgt jedoch ein Stück. Durch die Änderung entsteht den Auskunftspflichtigen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a und b**

Die Änderung von Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Klarstellung für die auskunftspflichtigen Personen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird zusätzlich der Verweis auf Absatz 4 eingeführt, da die Regelungen des Absatzes 6 sowohl für die Importe und Exporte von Schiffen und Luftfahrzeugen (Absatz 2), als auch für die Importe und Exporte von Raumfahrzeugen (Absatz 4) gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung von Absatz 6 Nummer 6 folgt aus der Änderung des § 11 AHStatG.

Zu Nummer 14

Der neue Absatz 8 schließt eine methodische Lücke in der derzeitigen Formulierung des § 21. Waren, wie beispielsweise Motoren oder Bordküchen, die auf ein Schiff oder Luftfahrzeug geliefert werden und dort dauerhaft verbleiben, gelten nicht als Schiff- und Luftfahrzeugbedarf. Dies bleibt nach dem derzeitigen § 21 unklar.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Die Änderung des Titels passt die Bezeichnung der entsprechenden Waren an die europäischen Rechtsgrundlagen an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 5 dient der einfacheren Lesbarkeit, ohne den Regelungsinhalt zu verändern.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Absatz 1 stellt eine Begriffsklärung dar. Die derzeitige Formulierung führt zu Rückfragen durch Unternehmen, welche Art von Abfällen als Abfälle ohne Wert zu behandeln sind. Gemeint ist sogenanntes negatives Wirtschaftsgut. Dies sind Abfälle, bei denen der Eigentümer für die Lieferung der Abfälle kein Entgelt enthält.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 2 folgt aus der Änderung von Absatz 1.

Zu Nummer 17

Die Änderung von Absatz 2 behebt einen Fehler in der derzeitigen Formulierung. Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur regelt nur die Anmeldung von Komponenten, jedoch nicht von vollständigen Fabrikationsanlagen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Absatz 2 ermöglicht es dem Statistischen Bundesamt, die Vereinfachungsschwelle regelmäßig anzupassen, um die europarechtlich möglichen Entlastungen für die Auskunftspflichtigen realisieren zu können. Um zu verhindern, dass es gegenüber der derzeitigen Situation zu einer Mehrbelastung für die Auskunftspflichtigen kommt, wird die aktuelle Vereinfachungsschwelle von 3 Millionen Euro als Mindestwert festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 3 bewirkt eine Entlastung für die Auskunftspflichtigen, da nur noch wenige Warenkapitel von vereinfachten Anmeldungen ausgeschlossen sind. Nummer 4 kann ersatzlos wegfallen, da die entsprechenden Warenkapitel jetzt durch die Nummern 2 bzw. 3 abgedeckt sind.

Zu Nummer 19

Die Änderung von Absatz 2 Nummer 2 bewirkt durch die Verdoppelung der Wertgrenzen eine Entlastung für die Auskunftspflichtigen. Zudem wird diese Vorschrift verständlicher formuliert.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Absatz 1 setzt die neu formulierten § 14 Absätze 2 und 3 AHStatG um. In § 32 Absatz 1 AHStatDV werden die Anmeldeschwellen für Eingänge und Versendungen konkret festgelegt. Die Anmeldeschwelle für Eingänge wird von derzeit 800.000 Euro auf 3 Millionen Euro angehoben. Die Anmeldeschwelle für Versendungen wird von derzeit 500.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben.

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme der Lagergeschäfte in Absatz 2 bedeutet eine Vereinfachung für die Auskunftspflichtigen, da sie nach der neuen Formulierung anhand der angemeldeten Arten des Geschäfts einfach bestimmen können, ob sie die Schwellenwerte übersteigen.

Zu Buchstabe c und d

Die Begründung entspricht der Begründung unter Buchstabe b.

Zu Nummer 21**Zu Buchstabe a**

Die neue Unterüberschrift umschreibt den Inhalt des Kapitels 99 besser als der bisherige Titel und wurde an den Titel im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Vorbemerkung setzt die Änderung des Titels um und konkretisiert den Sachverhalt im letzten Satz

Zu Doppelbuchstabe cc

Die beiden Warennummern 9990 99 23 und 9990 99 24 werden nicht mehr benötigt, da § 30 Absatz 3 Nummer 4 AHStatDV wegfällt.

Zu Nummer 22

Die Änderung von Buchstabe c passt die Formulierung des Befreiungstatbestands an die europäischen Rechtsgrundlagen an.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.